

- a) Fraktionsvorsitzender CSU
- b) Fraktionsvorsitzender SPD
- c) Fraktionsvorsitzende BB-FW.

2. Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 58,50 DM dynamisiert.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Juli 1990 außer Kraft gesetzt.

Hallstadt, den 18. Juni 1996
 Stadt Hallstadt
 Braun
 Erster Bürgermeister

**„INNENBEREICHSSATZUNG BORSTIG“
 vom 18. Dezember 1996**

Die Stadt Hallstadt erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (BayRS 2020-1-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) folgende Satzung:

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Als Art der baulichen Nutzung wird Mischgebiet festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- Zahl der Vollgeschosse: 1.
- Dachneigung max. 45 Grad.
- Kniestock max. 0,50 m.

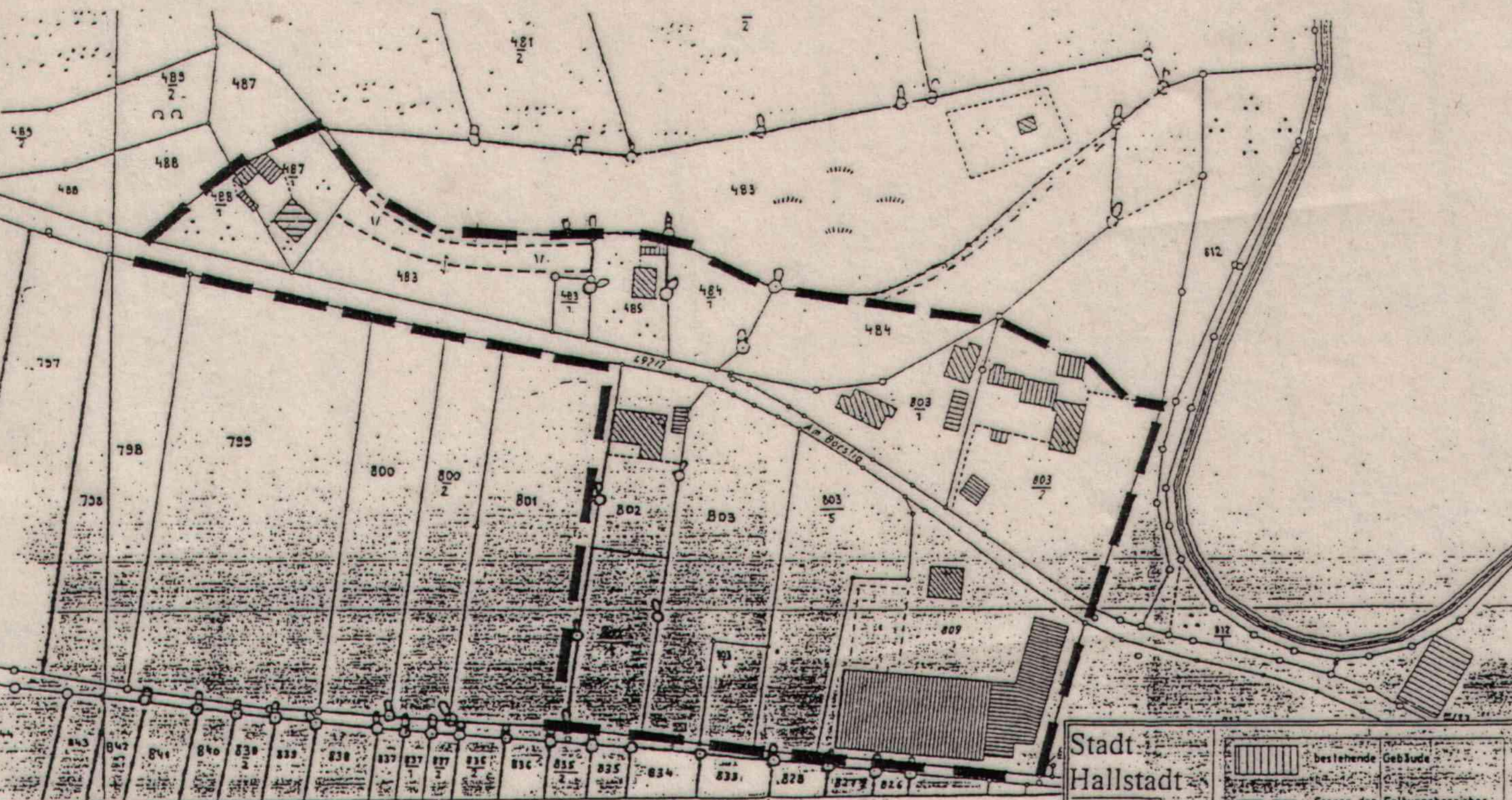
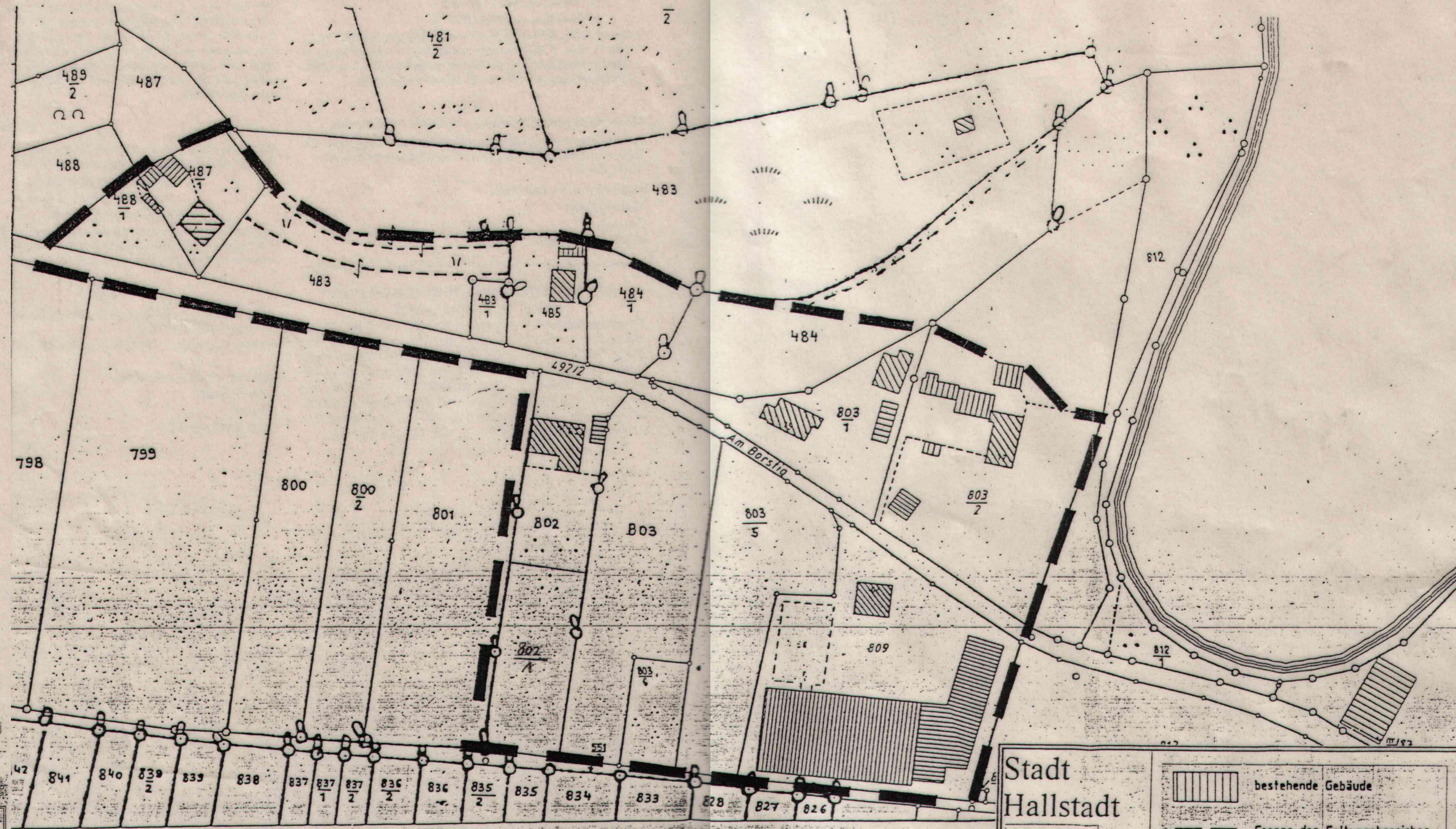
Passive Lärmschutzmaßnahmen sind vorzunehmen. Acht Wochen vor Beginn jeder Baumaßnahme ist das Bayerische Landesamts für Denkmalpflege zu unterrichten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hallstadt in Kraft.

Anlage: 1 Lageplan 1 : 1000 (Bestandteil der Satzung)

Hallstadt, 18. Dezember 1996
 Stadt Hallstadt
 Braun
 Erster Bürgermeister



§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 07. Februar 1997 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Umgriff besteht aus den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 483, 483/1, 484, 484/1, 485, 487/1, 488/1, 802, 802/1, 803, 803/1, 803/2 teilweise, 803/5, 803/6 und 809 Gemarkung Hallstadt.

Stadt Hallstadt
 M=1:1000

bestehende Gebäude
 Grenze des Geltungsbereiches

**Innenbereichssatzung
 Borstig**

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
 Inkrafttreten am: 7. Februar 1997
 Braun
 Erster Bürgermeister

Stadt Hallstadt
 M=1:1000

bestehende Gebäude
 Grenze des Geltungsbereiches

**Innenbereichssatzung
 Borstig**

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
 Inkrafttreten am: 7. Februar 1997
 Braun
 Erster Bürgermeister

29